

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Thüringen, Fachbereich Polizei, Meiningen „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.)

I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Erstmalige Akkreditierung am: 30. September 2009, durch: ACQUIN e.V., bis: 30. September 2014

Vertragsschluss am: 13. September 2013

Eingang der Selbstdokumentation: 1. Februar 2014

Datum der Vor-Ort-Begehung: 5./6. Juni 2014

Fachausschuss: Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Dorit Gerkens

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 30. September 2014, 29. September 2015

Mitglieder der Gutachtergruppe:

- **Ralph Berthel**, Projektleiter DigiPol, Präsidium der Bereitschaftspolizei Sachsen, Leipzig
- **Wilfried Henning**, Kaufungen, Polizeipräsident a. D., Polizeipräsidium Nordhessen
- **Friedrich Mülder**, stv. Fachbereichsleiter des Fachbereichs Polizei, Bayerische Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Fürstfeldbruck
- **Katherina Schmidt**, Studierende des Studiengangs „Polizeivollzugsdienst“ an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung, Schleswig-Holstein
- **Professor Dr. Matthias Wehr**, Sprecher des Fachbereichs Polizeivollzugsdienst, Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden und Absolventen sowie Vertretern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Im vorliegenden Bericht sind Frauen und Männer mit allen Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise gemeint und die männliche und weibliche Schreibweise daher nicht nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Eine sprachliche Differenzierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

II Ausgangslage

1 Kurzportrait der Hochschule

Die Thüringer Verwaltungsfachhochschule wurde im April 1994 als verwaltungsinterne und nicht-rechtsfähige Einrichtung des Freistaates Thüringen errichtet und untersteht der Aufsicht des Innenministeriums. Das Angebot der drei Fachbereiche - Kommunalverwaltung und staatlich allgemeine Verwaltung (KSVA), Steuern und Polizei - richtet sich ausschließlich an beamtenrechtliche Laufbahnbewerber für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst und an Aufstiegsbeamte aus dem mittleren Dienst. Die genannten Fachbereiche werden jeweils von der für die Regelung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde beaufsichtigt. Der Fachbereich Kommunalverwaltung und staatliche allgemeine Verwaltung mit Sitz in Gotha gehört dem Organisationsverbund „Bildungszentrum der Thüringer Steuerverwaltung (BZ Gotha)“ an, welches eine nachgeordnete Behörde des Thüringer Finanzministeriums mit speziellen Bildungsaufträgen ist. Es dient ausschließlich der verwaltungsinternen Aus- und Fortbildung von Bediensteten des Freistaates. Auch der Fachbereich Steuern gehört diesem Organisationsverbund in Gotha an und bildet für den Freistaat Thüringen Steuerbeamte des gehobenen Dienstes aus. Für den Fachbereich Polizei in Meiningen ist das Innenministerium die vorgesetzte Behörde. Am Standort Meiningen ist zudem das Bildungszentrum der Thüringer Polizei angesiedelt, neben dem Fachbereich Polizei findet sich dort der Fortbildungsbereich und es erfolgt die Ausbildung zum mittleren Dienst.

2 Einbettung des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) wurde 2009 eingeführt und löste den Diplom-Studiengang des Fachbereichs Polizei ab. Bei dem Studienabschluss handelt es sich um einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, welcher zur Bekleidung aller im Sinne der Erstverwendung bezeichneten Ämter der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes berechtigt. Zugleich ist er Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol), wenn die entsprechenden weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Die konkreten Ziele ergeben sich aus dem Berufsfeld der Polizei, den wesentlichen Aufgabenfeldern und den Funktionen der Polizeivollzugsbeamten des gehobenen Dienstes in der Erstverwendung. Im Studium erwerben die Studierenden die für die Arbeitsfelder der ersten drei bis fünf Berufsjahre grundlegenden Kompetenzen.

Das Studium dauert drei Jahre und umfasst 180 ECTS-Punkte, Aufstiegsbeamte studieren unter Anrechnung von 60 ECTS-Punkten zwei Jahre.

3 Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung

Der Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) wurde im Jahr 2009 erstmalig durch ACQUIN begutachtet und akkreditiert. Folgende Empfehlungen wurden ausgesprochen:

- Der Themenkomplex Ethik/Berufsethik sollte stärker im Curriculum verankert werden. Dabei sollte die menschenrechtliche und rechtsstaatliche Akzentuierung ausdrücklich betont werden.
- Die Zeitansätze, die den Fächern in den jeweiligen Modulen zugeordnet sind, sowie die Selbststudienanteile sollten in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. angepasst werden.
- Hinsichtlich des Wahlpflichtmoduls „Verwendungsspezifische Kompetenzen“ (6. Semester) sollte die Hochschule darauf hinwirken, dass die Studierenden möglichst vor Beginn des Moduls darüber informiert werden, in welchem Bereich sie zukünftig eingesetzt werden, damit sie die Auswahl gezielt treffen können.
- Laut Thüringer Verwaltungsfachhochschulgesetz kann die Hochschule praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wahrnehmen. Es sollte darauf hingewirkt werden, von dieser Bestimmung angemessen Gebrauch zu machen.

Im Jahr 2010 zeigte die Hochschule eine wesentliche Änderung bei ACQUIN an. Unter Einbezug einer Gutachtergruppe stellte die Akkreditierungskommission folgendes Ergebnis fest:

Der wesentlichen Änderung des Studiengangs „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) für die mögliche Verkürzung der Studiendauer um ein Jahr für Beamte des mittleren Dienstes wird zugestimmt. Die Akkreditierung gilt bis 30. September 2014.

Folgende weitere Empfehlungen wurden ausgesprochen:

- Das Basismodul P 03 sollte sich noch stärker als bisher vorgesehen an überfachlichen methodischen Kompetenzen orientieren.
- Das Qualitätsmanagement sollte erweitert werden und insbesondere ergänzend die Annahme der fachbereichsspezifischen Unterstützungsmaßnahmen, einen durchgehenden Abgleich der Prüfungsergebnisse sowie der erreichten methodischen Kompetenzen von Einstiegs- und Aufstiegsbeamten enthalten.

Der Umgang mit den Empfehlungen war Gegenstand der erneuten Begutachtung.

III Darstellung und Bewertung

1 Ziele

1.1 Ziele der Einrichtung

Als strategisches Ziel wird vom Fachbereich für den Bachelorstudiengang die Vorbereitung für den Einstieg oder den Aufstieg in das berufliche Arbeitsfeld der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes genannt. Im Leitbild ist fixiert, dass sich der Fachbereich als Dienstleister der Thüringer Polizei versteht und an den Erfordernissen der polizeilichen Praxis und den Grundsätzen der Freiheit von Forschung und Lehre orientiert ist.

Dabei versteht sich der Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) als berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der europäische Hochschulstandards umsetzt. Während des Studiums sollen die Studierenden schwerpunktmäßig die Grundlagen für die ersten drei bis fünf Berufsjahre für eine spätere Funktion in der polizeilichen Sachbearbeitung erwerben.

Als Zielgruppen werden sogenannte Direktbewerber (Beamte auf Widerruf) und Aufstiegsbeamte aus dem mittleren Dienst (Beamte auf Lebenszeit) definiert. Die Ausrichtung des Studiums orientiert sich an den sogenannten Erstverwendungen. Die mit dieser Zielsetzung verbundenen Aufgabenfelder in den Erstverwendungen sind im Kompetenzprofil für Absolventen vom 31. Januar 2014 festgelegt worden.

Die Gesamtstrategie der Hochschule ist insgesamt schlüssig dargestellt. Sie erscheint sinnvoll und dient dem Erreichen der Vorgaben an die Organisation Polizei. Der Studiengang ist ausreichend in die Strategie der Polizei eingebunden. Quantitativ orientiert sich der Studiengang an den personellen Erfordernissen der Polizei des Freistaates Thüringen. Dabei wurden in den vergangenen Jahren zwischen 25 und 115 Studierende eingestellt, hiervon sind ca. 75 % Direkteinsteiger. Die Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach der Thüringer Laufbahnverordnung für den Polizeivollzugsdienst (ThürLbVOPol). Die Grundlagen des Studienganges wurden in Rechtsvorschriften fixiert.

Die Selbstdokumentationsunterlagen belegen, dass ein Großteil der Studierenden das Studium erfolgreich abschließt. Aus der Tabelle „Absolventen am Fachbereich“ geht hervor, dass im Einstellungsjahrgang 10/09 -09/12 von 106 Einstellungen 89 den akademischen Grad erhalten haben, im Jahrgang 10/10 – 09/13 haben von 84 Studierenden 71 das Studium erfolgreich abgeschlossen.

1.2 Qualifikationsziele

Die Qualifikationsziele werden im § 2 der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (ThürAPOPolgD) beschrieben und im „Kompetenzprofil für Absolventen“ präzisiert. Gemäß ThürAPOPolgD ist das „Ziel der Ausbildung, den Studierenden durch anwendungsbezogene Lehre die wissenschaftlichen und berufspraktischen Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erforderlich sind. Die Ausbildung soll die Kompetenzen der Studierenden zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu wissenschaftlicher Arbeitsweise entwickeln und Beamte heranbilden, die nach ihrer Persönlichkeit, ihrer Allgemeinbildung sowie ihren fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage sind, die Aufgaben ihrer Laufbahn selbstständig und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Zugleich soll die Ausbildung die soziale Kompetenz, Kreativität und körperliche Leistungsfähigkeit der Studierenden sowie ihr Verständnis für die gesellschaftspolitische Entwicklung im vereinten Europa fördern.“

Die Gestaltung des Kompetenzprofils erfolgte auf der Grundlage der im Rahmen der Einführung des Bachelorstudienganges entwickelten Profile unter Berücksichtigung durchgeführter Evaluationen und einer Verbleibstudie. Das Kompetenzprofil erscheint sinnvoll und schlüssig auf das Berufsbild Polizei mit den spezifischen Ausprägungen im Freistaat Thüringen abgestimmt. Die Kompetenzen sind in die Kompetenzbereiche „Fachliche“, „Methodische“, „Soziale“ sowie „Persönliche Kompetenz“ eingeteilt. Inhaltlich finden sich die Kompetenzbereiche im Modulhandbuch sinnvoll wieder.

Aus Sicht der Gutachter sind Studieninhalte und Studienziele nicht durchgehend schlüssig dargestellt. So finden sich in einer Vielzahl von Modulen führungswissenschaftliche Lehrinhalte, allerdings erscheint im Kompetenzprofil „Führungskompetenz“ nicht als eigenständiges Kompetenzziel. Bereits bei der Begutachtung 2009 wurde entsprechend angemerkt, dass sich die „Führungskompetenz“ kaum im Kompetenzprofil wiederfand. Darauf hin erfolgte eine Zuordnung einzelner Elemente der Führungskompetenz zu anderen Kompetenzzielen. Dies wird allerdings dem Anspruch von weiten Teilen des Studiums und gleichermaßen der Praxis, dass Absolventen sehr wohl mit kleineren Führungsaufgaben betraut werden, nach wie vor nicht gerecht. Es wird daher empfohlen, im Kompetenzprofil die Führungskompetenz als eigenständige Kompetenz herauszuarbeiten und die einzelnen, vorhandenen Elemente zusammenzuführen.

Die polizeilichen Tätigkeitsfelder, die von den Absolventen des Studienganges angestrebt werden können, sind klar beschrieben. Sie entsprechen grundsätzlich der Berufswirklichkeit in der Polizei des Freistaates Thüringen. Das Studium befähigt die Studierenden, sowohl hinsichtlich seiner laufbahnrechtlichen Anerkennung als auch inhaltlich, Aufgaben des gehobenen Polizeivollzugsdienstes in der Polizei wahrzunehmen.

Anforderungen der polizeilichen Berufspraxis werden sowohl durch gezielten Abgleich der Praxis mit Studienzielen und -inhalten als auch durch die berufliche Herkunft der meisten Lehrenden aus der Polizeiorganisation berücksichtigt.

Eine Unklarheit ergab sich aus dem der Selbstdokumentation beiliegenden Schreiben des Thüringer Innenministeriums (TIM) vom 6. März 2013. Darin wird im Gegensatz zu den im Kompetenzprofil beschriebenen Einsatzfeldern für Absolventen, deren Einsatz auf wenige, vom Ministerium offenbar vorgegebene Einsatzgebiete reduziert. Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung wurde zwar dazu ausgesagt, dass sich in diesem Kontext mittlerweile Lockerungen ergeben hätten. Gleichwohl wird hier von einer starken, durchschlagenden Einflussnahme durch das Ministerium auszugehen sein.

Die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement sowie das Ziel der Entwicklung der Persönlichkeit der Studierenden sind in den einschlägigen Dokumenten erkennbar. Ungenügend scheint die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten verankert zu sein. Auch die Gespräche mit der Leitung des Fachbereiches und anderen Verantwortlichen des Hauses konnte den Eindruck, dass es hinsichtlich der Verankerung in der Wissenschaftslandschaft Defizite gibt, nicht ändern. Dies ist insbesondere auf den Umstand zurückzuführen, dass ein Großteil der Lehrenden nicht die Einstellungs Voraussetzungen für hautamtliche Lehrende gemäß dem Thüringer Verwaltungsfachhochschulgesetz (§ 10) erfüllen. Hierin sieht die Gutachtergruppe einen dringenden Nachbesserungsbedarf

1.3 Weiterentwicklung

Die Ziele wurden anhand durchgeführter Evaluationen und einer Verbleibstudie modifiziert. Aktuelle sicherheitspolitische Entwicklungen sowie andere für das polizeiliche Berufsfeld relevante Entwicklungen fanden Berücksichtigung. Im Ergebnis kommt die Verbleibsstudie zu dem Schluss, dass sich das Kompetenzprofil der Absolventen und der Studiengangs sowohl funktional als auch spartenorientiert eng am Bedarf der polizeilichen Praxis orientiert.

Eine Herausforderung könnte für den Fachbereich zukünftig die strategische Zielvorgabe der Verwendungsorientierung in den Fachrichtungen „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“ darstellen. Als Zielvorgabe wird die Erhöhung des prozentualen Anteils der verwendungsorientierten Ausrichtung bei Beibehaltung der generalistischen Grundausrichtung des Studiums genannt. Dies wird über zwei Wahlpflichtbereiche am Ende des Studiums realisiert. Der Empfehlung aus der Erstakkreditierung, die Studierenden schon vor diesem Modul über ihre spätere Verwendung zu informieren, wurde insofern nachgekommen, als dass mit dem Schreiben des TIM klargestellt wird, dass die Erstverwendung der Aufstiegsbeamten im Einsatz- und Streifendienst erfolgt und die Direkteinsteiger grundsätzlich in den geschlossenen Einheiten der Thüringer Polizei eingesetzt werden. Es wird in dem Schreiben noch einmal deutlich darauf hingewiesen, dass die Belegung

bestimmter Wahlpflichtmodule keine bindende Wirkung in Bezug auf die Verwendung nach dem Studium hat.

Die Empfehlung der Erstakkreditierung in Bezug auf das Fehlen des Elements „Führungskompetenz“ fand kaum Berücksichtigung. So gab es an dieser Stelle lediglich kleinere Veränderungen. Wie bereits dargestellt, fand auch die Wissenschaftsorientierung des Studienganges, obwohl im Erstgutachten kritisiert, keinen stärkeren Niederschlag in den Zielen und der Ausrichtung des Studienganges.

Generell ist anzumerken, dass sowohl in der Selbstdokumentation als auch in einer Reihe von Rechtsvorschriften bzw. anderer Dokumente hinsichtlich des Studienganges häufig von einer Ausbildung (z. B. § 2 ThürAPOPolgD [Ziel der Ausbildung]) und nicht von einem Studium die Rede ist. Hier sollte begrifflich nachgebessert werden.

Insgesamt konnte die Gutachtergruppe feststellen, dass die Ziele des Studienganges nach wie vor angemessen sind. Die Absolventen des Studienganges sind nach ihrem Abschluss in der Lage qualifiziert im Polizeiberuf tätig zu werden. Der Studiengang ist an Qualifikationszielen orientiert, die in angemessener Weise Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie entsprechende methodische und generische Kompetenzen vermitteln. Dies erfolgt weitestgehend in der Art, wie es auch im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse formuliert ist. Der Studiengang entspricht weitestgehend den Anforderungen der Strukturvorgaben der KMK, den landesspezifischen Vorgaben, sowie der Auslegung und Zusammenfassung des Akkreditierungsrates.

2 Konzept

2.1 Zugangsvoraussetzungen

Nach § 3 Abs. 1 ThürLbVOPol kann in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes eingestellt werden, wer:

- die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Thüringer Beamtengesetz erfüllt,
- noch nicht das 32. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens 163 cm groß ist, jedoch nicht größer als 198 cm,
- nach der Gesamtpersönlichkeit für die angestrebte Laufbahn geeignet erscheint,
- nach polizeiärztlichem Gutachten polizeidiensttauglich ist und
- das Eignungsauswahlverfahren erfolgreich beendet hat.

Gemäß § 3 Absatz 3 ThürLbVOPol kann das TIM im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 und 3 zulassen.

Diese Voraussetzungen werden durch definierte Vorauswahlkriterien ergänzt, die sich momentan auf einen Notendurchschnitt von mindestens der Note 3,0 in den Fächern Deutsch, der ersten Fremdsprache, Mathematik und Sport beschränken, wobei in Deutsch mindestens die Note 3,0 oder besser erreicht sein muss. Mindestvoraussetzung für das Studium im gehobenen Polizeivollzugsdienst ist die Fachhochschulreife bzw. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung. Bei Bewerbern mit (Fach-)Hochschulreife wird ein Notendurchschnitt von 3,2 und besser vorausgesetzt.

Über die Zulassung der Bewerber entscheidet das TIM im Rahmen des Personalbedarfs für den gehobenen Polizeivollzugsdienst unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Eignungsauswahlverfahrens.

Aufstiegsbewerber

Die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung für den Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst (Aufstiegsbewerber) regelt § 9 Abs. 1 ThürLbVOPol. Demnach können Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes auf Antrag zugelassen werden, wenn sie:

- die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen,
- bei einer mindestens mit dem Prädikat „gut“ abgeschlossenen Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst oder bei einem im ersten Fünftel eines Prüfungslehrgangs liegenden Prüfungsergebnis nach Ablauf der Probezeit zwei Jahre, im Übrigen drei Jahre, ein Amt des mittleren Dienstes innehaben,
- erkennen lassen, dass sie den Anforderungen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes gewachsen sein werden und die Eignung zum Aufstieg zuerkannt bekamen,
- zu Beginn der Ausbildung das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- am Eignungsauswahlverfahren (§ 4) für den gehobenen Polizeivollzugsdienst erfolgreich teilgenommen haben.

Das TIM kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 zulassen.

Direktbewerber

Gemäß § 11 Abs. 1 ThürLbVOPol kann in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes unmittelbar eingestellt werden, wer:

- die Fachhochschulreife oder
- eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder
- einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

Insgesamt erachten die Gutachter das Zulassungs- und Auswahlverfahren als geeignet, die richtigen Studienbewerber für das Studium auszuwählen.

2.2 Aufbau des Studiengangs, ECTS und Modularisierung

Das Studium ist auf eine Dauer von drei Jahren ausgelegt, es werden insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben. Für die Aufstiegsbewerber dauert das Studium, unter Anrechnung von 60 ECTS-Punkten, zwei Jahre. Ein ECTS-Punkt entspricht gemäß ThürAPOPolgD (§ 11) einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

Folgende Module sind im ersten Studienjahr vorgesehen (nur für Direkteinsteiger):

- Einführung in das Studium und Grundlagen der Polizeiarbeit (7 ECTS-Punkte)
- Polizei in Staat und Gesellschaft (9 ECTS-Punkte)
- Grundlagen polizeilichen Handelns (10 ECTS-Punkte)
- Grundlagen der Strafverfolgung (9 ECTS-Punkte)
- Allgemeine Einsatzlagen I (8 ECTS-Punkte)
- Polizeieinsatztraining (8 ECTS-Punkte)

Zudem findet das Praktikum I – Grundlagen schutzpolizeilichen Handelns (9 ECTS-Punkte) statt. Zu Beginn des zweiten Studienjahres absolvieren die Aufstiegsbeamten das Basismodul (9 ECTS-Punkte).

Im zweiten Studienjahr sind die folgenden Module vorgesehen:

- Allgemeine Einsatzlagen II (13 ECTS-Punkte)
- Besondere Einsatzlagen / Verkehrsstraftaten (14 ECTS-Punkte)
- Wissenschaftliche Methodik (6 ECTS-Punkte)
- Polizeieinsatztraining (8 ECTS-Punkte)
- Englisch (5 ECTS-Punkte)
- Wahlpflichtmodul I (5 ECTS-Punkte): Zur Auswahl stehen:
 - Betriebliches Gesundheitsmanagement und Prävention
 - Projektmanagement
 - Sprache und Kommunikation
 - Grundlagen ethischen Handelns
 - Kommunikation und Deeskalation

Das dritte Studienjahr beginnt mit dem Praktikum II – Verwendungsorientierte Aufgabenfelder (15 ECTS-Punkte). Anschließend folgen die Module:

- Bachelorarbeit (6 ECTS-Punkte)
- Besondere Lage- und Kriminalitätsfelder (11 ECTS-Punkte)
- Polizei und Globalisierung (9 ECTS-Punkte)
- Polizeieinsatztraining (4 ECTS-Punkte)
- Englisch (2 ECTS-Punkte)
- Wahlpflichtmodul im Bereich Schutz- oder Kriminalpolizei (13 ECTS-Punkte)

Die Verteidigung der Bachelorarbeit erfolgt vor dem Beginn des Wahlpflichtmoduls II. In das Modul „Polizei und Globalisierung“ ist eine internationale Woche eingebettet.

Mit Ausnahme des Polizeieinsatztrainings und des Moduls Englisch im dritten Studienjahr umfassen alle Module mehr als fünf ECTS-Punkte, aus Gutachtersicht ist das insgesamt als angemessen zu bewerten.

2.3 Lernkontext und Qualifikationsziele

Bei der Erstakkreditierung standen insbesondere die hohe Anzahl der Module und Untermodule des Curriculums in der Kritik. In dem zur Reakkreditierung vorgelegten Modulhandbuch sind die Module zeitlich verlängert worden, unter gleichzeitiger Reduzierung der Anzahl. Die Ergebnisse der Evaluationen hatten gezeigt, dass die Anzahl der Module von 25 eine Nachhaltigkeit der Wissensvermittlung gefährdet. Sowohl die Studierenden als auch die Lehrkräfte bewerteten diese Lehrmethodik als negativ.

Im neu konzipierten Studienverlauf sind 15 Pflichtmodule (einschließlich der Bachelorarbeit) und das Basismodul, zwei Wahlpflichtbereiche mit entsprechenden Modulangeboten und zwei Praktika verankert.

Die Pflichtmodule untergliedern sich in zehn fachtheoretische Module (M1-M10). Die handlungsorientierten Module (M13-M15) orientieren sich am Aus- und Fortbildungskonzept „Polizeieinsatztraining - PET“ der Thüringer Polizei und verlaufen parallel zu den fachtheoretischen Modulen, so dass der interdisziplinäre Charakter zunehmend verstärkt wird. Die Inhalte der handlungsorientierten Module sind eng mit den fachtheoretischen Modulinhalten verknüpft, so dass kontinuierlich die Verzahnung von Theorie und Praxis gegeben ist. Diese Maßnahmen resultieren aus dem Ergebnis der Rückmeldungen von Studierenden, Absolventen sowie Vertretern der polizeilichen Praxis. Die integrierten Handlungstrainings zu polizeilichen Einsatzsituationen bieten für Studierende und Lehrpersonal die Möglichkeit zur Reflexion und Rückmeldung. Gleichzeitig werden die Studierenden sukzessive an die im Einsatzalltag existenten Belastungen herangeführt.

Entgegen der bisherigen Verfahrensweise, Englisch als Fremdsprache im Wahlpflichtbereich anzubieten, erfolgt zukünftig die Vermittlung der Sprachkompetenz studienbegleitend.

Im zweiten Studienjahr werden die Aufstiegsbeamten zukünftig ein sieben Wochen (vormals: vier Wochen) umfassendes Basismodul durchlaufen. Ziel des Basismoduls ist es, bereits in der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst vermitteltes Fachwissen aufzufrischen und die Studierenden mit grundlegenden Kernelementen des Studiums vertraut zu machen. Gleichzeitig befinden sich die Direktbewerber im Praktikum I. Am Ende des Praktikums I führen die Studierenden ein einwöchiges Training „Einsatz in geschlossenen Einheiten“ zur Vermittlung von Einsatzgrundlagen durch. Mit Beendigung des Praktikums I verfügen die Studierenden über einen vergleichbaren Wissensstand, so dass das Studium ab diesem Zeitpunkt äquivalent verläuft. Direktbewerber und Laufbahnbewerber werden in den Studiengruppen durchmischt.

Mit Beginn des dritten Studienjahres haben sich die Studierenden auf Grund ihrer erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten in verschiedenen Dienststellen der Thüringer Polizei zu bewähren. Weiterhin soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Kompetenzen unter berufsrelevanten Gesichtspunkten durch ein Praktikum bei einer Behörde oder Einrichtung außerhalb der Thüringer Polizei, unter anderem im europäischen Hochschulraum, zu erweitern. Allerdings steht die Teilnahme an einem ausländischen Praktikum im Modul 10 (Internationale Polizeiarbeit) unter Genehmigungsvorbehalt des Innenministeriums. So sollen nicht mehr als fünf Studierende pro Studienjahr teilnehmen dürfen.

Zum Ende des Studiums findet eine moderate, spartenspezifische Ausbildung für die Schutz- und Kriminalpolizei statt.

Als Lehrformen sind gemäß ThürAPOPolgD (§ 12) insbesondere Vorlesungen, Übungen, Repetitorien, Seminare, Projekte, Trainings und Exkursionen vorgesehen. Die Praxisanteile sind so ausgestaltet, dass ECTS-Punkte erworben werden. Hervorzuheben sind die praktischen Übungsräume in den „Tatortwelten“. Hier können in idealer Weise polizeiliche Standard-situationen nachgespielt, besprochen und bewertet werden.

2.4 Wechselseitige Anerkennung von Modulen

Der Entwurf des § 29 APOPolgD legt fest, dass Prüfungsleistungen, die an anderen vergleichbaren Bildungseinrichtungen oder im Rahmen der polizeilichen Praxis erbracht wurden, anzurechnen sind. Diese Regelung entspricht nicht in vollem Umfang der Lissabon-Konvention, die vorsieht, dass die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) beruht und die Anerkennung zu erteilen ist, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies hat die Hochschule noch mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern.

2.5 Weiterentwicklung

Die Akkreditierung des Studienganges wurde im September 2009 mit der Auflage versehen, den Themenkomplex „Internationale Zusammenarbeit“ stärker im Curriculum zu verankern. Das ist mit dem Modul 10 „Polizei und Globalisierung“ mit insgesamt neun ECTS-Punkten geschehen. Das Modul beinhaltet folgende Teilmodule:

- Internationale Polizeiarbeit
- Polizei in der multiethnischen Gesellschaft
- Extremismus und Terrorismus
- Training interkulturelle Kompetenz
- Internationale Exkursion

Als Empfehlung wurde ausgesprochen, den Themenkomplex „Ethik/Berufsethik“ stärker im Curriculum zu konturieren. Das wurde mit dem Modul 1.4 „Grundlagen ethischen Handelns“ mit insgesamt fünf ECTS-Punkten realisiert.

Hinsichtlich des Wahlpflichtmoduls „Verwendungsspezifische Kompetenzen“ (Wahlpraktikum: Schutzpolizei; Wahlpraktikum: Kriminalpolizei) wurde die Empfehlung ausgesprochen, dass die Studierenden möglichst vor Beginn des Moduls darüber informiert sein sollten, in welchen Bereich sie zukünftig eingesetzt werden, damit sie die Auswahl gezielt treffen können. Nach Weisung des TIM erfolgt die Erstverwendung der Anwärter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes (Direktbewerber) grundsätzlich in den geschlossenen Einsätzen der Thüringer Polizei. Es stellt sich insoweit die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer spartenspezifischen Wahlmöglichkeit, wenn diese faktisch für die Direkteinsteiger nicht besteht.

Das Basismodul für die Aufstiegsbeamten wurde von vier auf sieben Wochen erweitert. Im Rahmen der bisherigen Verfahrensweise wurden zu viele Lerninhalte in zu kurzer Zeit vermittelt. Dies wirkte sich negativ auf die Studierbarkeit aus. Der Themenkatalog wurde entsprechend entschlackt und die verbliebenen Inhalte mit größeren Stundenanteilen versehen. Die Gutachter sehen die Empfehlung insoweit als umgesetzt; das Modul wurde noch stärker an überfachlichen methodischen Kompetenzen orientiert und angepasst.

Die Stundenansätze mit den zugeordneten Fachlichkeiten waren nach Ansicht der Gutachter der Erstakkreditierung im Modulhandbuch zu konkret ausgewiesen. Demnach wurde empfohlen, den relativ geringen Anteil von Selbstlernzeiten einer kritischen Überprüfung im Rahmen des Qualitätsmanagements zu unterziehen und ggf. zu erhöhen. Es wurden entsprechende Anpassungen vorgenommen:

Selbstlernzeit im 1. Studienjahr: von 35% auf 30% reduziert

Selbstlernzeit im 2. Studienjahr: von 27% auf 37% erhöht

Selbstlernzeit im 3. Studienjahr: von 28% auf 39% erhöht.

Insgesamt ist das Konzept des Studienganges nach Ansicht der Gutachter in sich stimmig. Sie konnten sich davon überzeugen, dass der Studiengang sinnvoll strukturiert und modularisiert ist; die Lehr- und Lernformen sind adäquat. Das Konzept des Studiengangs umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und trägt zu einer Gesamtkompetenz der Absolventen bei. Die Kompetenzziele sind mit der Polizeipraxis abgestimmt und auf das Berufsbild eines Polizeibeamten bezogen. Die Praxisphasen sind angemessen in das Studium integriert und werden von der Hochschule verantwortet. Es erfolgt eine Ausrichtung auf die ersten fünf Berufsjahre, was den Gutachtern im Hinblick auf den stetigen gesellschaftlichen Wandel und die damit verbundenen geänderten Anforderungen an die Polizei auch sinnvoll erscheint.

3 Implementierung

Die Organisation der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Polizei – ermöglicht es zweifellos insgesamt, den Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) erfolgreich zu unterstützen. Auch ist insbesondere die räumliche und sächliche Ausstattung geeignet, einen erfolgreichen Studienbetrieb des Bachelorstudiengangs zu gewährleisten. Bezüglich der personellen Ausstattung des Lehrkörpers sind jedoch bei der Vor-Ort-Begehung zur Reakkreditierung noch Fragen offen geblieben.

3.1 Personelle Ressourcen

In der Fachbereichsverwaltung und im Bereich „Studienwesen“ sind an der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung im Fachbereich Polizei einschließlich der Leitung 17 Stellen (eine Stelle in Personalunion mit Fachgruppenleitung) besetzt.

Für das Studium standen zur Zeit der Begehung auf 18 Stellen (Dienstpostenplan, Stand: 1. August 2013) hauptamtlich elf und nebenamtlich 24 Lehrkräfte zur Verfügung. Daneben ist eine variable Anzahl von Trainern (zum Teil auch nebenamtlich) tätig.

Damit ist nach Einschätzung der Gutachter quantitativ in ausreichendem Maße eine Vertretung der zu unterrichtenden Inhalte sichergestellt. Angesichts der insgesamt zur Zeit der Begehung (Juni 2013) 119 Studierenden auf 125 Plätzen ist die Personalausstattung für die Durchführung des Studiengangs und die Gewährleistung des Profils zahlenmäßig ausreichend bemessen.

Als nebenamtliche Lehrkräfte sind Polizeipraktiker und externe Trainer im Bereich der Sozial- und Führungswissenschaften beschäftigt. Darüber hinaus sind am Fachbereich Führungskräfte der polizeilichen Praxis, Vertreter anderer Behörden und Einrichtungen und Vertreter aus der Wirtschaft in der Lehre tätig.

Für die Durchführung spezieller Lehrveranstaltungen (z. B. Besonderes Polizeirecht), die Umsetzung von Konzeptionen (z. B. Amok-Training) und handlungsorientierter Ausbildungsinhalte (z. B. Nichtschießen/Schießen, Eingriffstechniken, IT, Handlungstrainings, Kriminaltechnische Arbeit) oder ergänzende Sprachangebote unterstützen Lehrkräfte des auf dem gleichen Gelände ansässigen Bildungszentrums der Thüringer Polizei.

Bei den hauptamtlichen Lehrkräften handelt es sich um fünf Beamte des höheren Polizeivollzugsdienstes sowie um drei Juristen (ass.jur.), zwei Soziologen und eine Diplomfachlehrerin (Englisch/Deutsch) mit Hochschulabschluss.

Zur wissenschaftlichen Qualifizierung weist die Selbstdokumentation Publikationen und Vorträge der Lehrkräfte des Fachbereichs auf insgesamt neun Seiten auf, allerdings sind dort von den derzeit hauptberuflich beschäftigten Dozenten lediglich einer der Juristen mit insgesamt vier Aufsätzen und einer der Polizeibeamten des höheren Dienstes mit insgesamt 15 Vorträgen zu verschiedenen polizeilichen Themen verzeichnet.

Angesichts dieser Qualifikationsprofile mag zwar die unerlässliche Voraussetzung für die Akkreditierung eines Bachelorstudiengangs, zumindest in rechts- und gesellschaftswissenschaftlichen Fächern wissenschaftlich qualifiziertes Personal einzusetzen, gerade noch als erfüllt angesehen werden. Insgesamt aber erscheint der Anteil wissenschaftlich qualifizierten Lehrpersonals zu gering.

Bereits bei der Erstakkreditierung des Studiengangs 2009 war die knappe personelle Ausstattung mit wissenschaftlich ausgebildetem professoralem Lehrpersonal ein besonders kritischer Punkt.

Dennoch wurden der Gutachtergruppe zur Reakkreditierung insoweit keine wirklich transparenten und belastbaren Unterlagen vorgelegt. Die eingereichten Dokumente zur personellen Ausstattung können nicht abschließend belegen, dass im zu begutachtenden Bachelorstudiengang kontinuierlich mindestens 40% der Lehre von fachlich einschlägigen hauptamtlichen Lehrkräften erbracht werden, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren an Fachhochschulen erfüllen. Dieser nach Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. Oktober 2004 für Bachelorstudiengänge an Berufsakademien zugrundezulegende Mindestwert sollte von Fachhochschulen mit dualen Studiengängen nicht unterschritten werden.

Keinesfalls sachangemessen erscheint insofern, dass die in § 10 Abs.2 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsfachhochschulgesetzes als Ausnahme vorgesehene Möglichkeit, die fachliche Qualifikation der hauptamtlich beschäftigten Dozenten auch als gegeben anzusehen, wenn ganz allgemein

„hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung“ nachgewiesen werden, für den hier zu begutachtenden Studiengang als Regel zugrundegelegt wird. Diese Praxis wird nach Auffassung der Gutachter der notwendigen Feststellung einer fachlichen wissenschaftlichen Qualifikation zum Hochschuldozenten nicht gerecht. In der personellen Ausstattung sehen die Gutachter daher einen Mangel. Die Hochschule hat daher ein Konzept vorzulegen, mit dem nachgewiesen werden kann, wie die adäquate Durchführung des Studiengangs mit wissenschaftlichen hauptamtlichen Lehrkräften sichergestellt wird. Es ist hierin darzustellen, wie die Hochschule durch den jetzigen und zukünftigen Lehrkörper den Einstellungs Voraussetzungen des Thüringer Verwaltungsfachhochschulgesetzes (§ 10 (2)) gerecht wird.

Der Empfehlung aus der Erstakkreditierung, zur besseren Gewinnung akademischen Lehrpersonals Stellen der Besoldungsgruppe „W“ auszubringen, wurde nicht gefolgt. Dies ist nach Auskunft der Hochschulleitung auch nicht beabsichtigt.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind allerdings hinreichend vorhanden. Insbesondere ist zwischenzeitlich ein Konzept zur hochschuldidaktischen Personalentwicklung entwickelt worden, das die entsprechenden Anregungen der Erstakkreditierung aufgreift.

3.2 Finanzielle, sächliche, räumliche, infrastrukturelle Ressourcen

Die Finanzierung des Bachelorstudienganges ist im thüringischen Haushaltsplan ausgewiesen und weiterhin gesichert.

Die in der Selbstdokumentation beschriebenen Räumlichkeiten konnten im Rahmen der Vor-Ort-Begehung besichtigt werden. Sie sind aus Gutachtersicht angemessen. Insbesondere sind Räume in geeigneten Ausmaßen vorhanden, um das Unterrichtsprogramm entsprechend der Planung durchführen zu können. Gruppenräume stehen ebenfalls in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Die Räume sind durchgehend mit moderner Technik ausgestattet.

Die weitere Infrastrukturausstattung entspricht dem üblichen modernen Standard.

Die Ausstattung der Bibliothek ist modern und sachgemäß. Die Studierenden können darüber hinaus die Möglichkeiten der Recherche in einem elektronischen Katalog und in einem Online-Katalog nutzen. Hierfür und zur sonstigen Nutzung stehen in der Bibliothek genügend Intranet-Arbeitsplätze und Lese- und Arbeitsplätze zur Verfügung. Die Arbeitsplätze in der Bibliothek sind nach Angaben der Studierenden gegenüber der Gutachtergruppe ebenso ausreichend, wie die Öffnungszeiten. Ein weiterer Bedarf wird nicht gesehen.

3.3 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation

Zentrale Organe der Fachhochschule sind der Senat und der Rektor. Auf Fachbereichsebene sind dies der Fachbereichsrat und der Fachbereichsleiter gemäß Thüringer Verwaltungsfachhochschul-

gesetzt. Der Fachbereichsrat berät über Angelegenheiten des Fachbereichs. Dem Gremium gehören drei Vertreter der Studierenden an. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Studierenden an der Organisation der Hochschule und des Studiengangs sind aus Sicht der Gutachter nicht umfangreich aber insgesamt akzeptabel. Neben der Einbindung der Studierenden über die Vertreter im Fachbereichsrat gibt es monatliche Gesprächsrunden des Fachbereichs mit den Kurssprechern. Über beide Gremien können Studierende Wünsche und Anliegen beim Fachbereich vortragen, die dort aufgenommen und auf ihre Umsetzbarkeit hin überprüft werden. Zudem ist durch die Mitarbeit der Studierenden in Kommissionen, wie etwa der Bibliothekskommission, eine weitergehende Beteiligung der Studierenden an den Entwicklungsprozessen des Fachbereichs gegeben.

Insgesamt zeigten sich die Studierenden und Absolventen zufrieden mit der Ausgestaltung des Studiums am Fachbereich Polizei. Als Kritikpunkte wurden das fehlende W-LAN am Studienstandort und die getrennte Unterbringung der Studieneinsteiger und -aufsteiger vorgetragen. Der Fachbereich erklärte, dass bereits Informationen hinsichtlich der Einrichtung eines W-LAN-Netzes eingeholt werden, jedoch noch einige offene Fragen zu klären seien. Hinsichtlich der gemeinsamen Unterbringung der Einstiegs- und Aufstiegsstudierenden am Standort in Meiningen gibt der Fachbereich an, dass dies auch im Interesse der Hochschule ist, es aber noch Klärungsbedarf bezüglich der finanziellen Grundlage gebe.

Kooperationen bestehen mit verschiedenen Institutionen und Hochschulen, sie sind mit entsprechenden Vereinbarungen bzw. Verträgen dokumentiert. Dies ist aus Sicht der Gutachter angemessen.

3.4 Prüfungssystem

Das Prüfungssystem ist modular aufgebaut, wobei die Prüfungen modulbegleitend, modulabschließend oder eine Kombination von beiden sein können und auch aus mehreren Teilprüfungen bestehen können. Als Leistungsnachweise sind Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Präsentation, Referat, Projekt sowie handlungsorientierte Prüfungen gemäß ThürAPOPolgD (§ 15) vorgesehen. Modulprüfungen, die nicht bestanden sind, können zweimal wiederholt werden.

Die Module schließen überwiegend mit Klausuren und Fachgesprächen ab. In den Modulen „Grundlagen der Strafverfolgung“ und „Allgemeine Einsatzlagen I“ ist zusätzlich noch eine Bewertungsübung vorgesehen.

Für die Gutachter offen geblieben war, ob mit Fachgesprächen mündliche Prüfungen gemeint sind, da diese selbst nicht als Prüfungsform in der Prüfungsordnung vorkommen oder ob sie als handlungsorientierte Prüfungen verstanden werden. Im Modul „Wissenschaftliche Methodik und Berufsethik“ wird eine Hausarbeit im Umfang von 15 - 20 Seiten verfasst. Das Modul „Polizei und Globalisierung“ schließt mit einer Präsentation ab, die anschließend schriftlich ausgearbeitet werden soll.

Aus Gutachtersicht ergibt sich ein stimmiges Bild, bei dem festgehalten werden kann, dass die Prüfungen insgesamt dazu dienen, die zu erwerbenden Qualifikationsziele modulbezogen und kompetenzorientiert festzustellen. Die Gutachter beurteilen die Prüfungsdichte und -organisation als adäquat und belastungsangemessen. Die Einzelfälle, in denen Module mit mehr als einer Prüfung abschließen, sind nachvollziehbar und begründet. Die Studierbarkeit ist entsprechend sichergestellt.

3.5 Transparenz und Dokumentation

Der Gutachtergruppe lagen umfangreiche Unterlagen (Modulhandbuch, Entwurf der ThürAPO-PolgD, Studienführer etc.) vor, sie sind insgesamt transparent gestaltet. § 28 der ThürAPOPolgD regelt, dass nach Abschluss des Studiums ein Diploma Supplement ausgestellt wird, ein Muster wurde jedoch nicht zur Verfügung gestellt. In § 28 ist zudem die Vergabe der ECTS-Note geregelt.

Die Studierenden haben vielfältige Möglichkeiten sich zu informieren. Die Informations-, Beratungs- und Betreuungssituation wird von der Gutachtergruppe als gut eingeschätzt.

3.6 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Der Fachbereich setzt sich in angemessener Weise für Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit ein. So wird z. B. schon vor Beginn des Studiums über Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Familie und Studium informiert. Es existiert eine Zusammenarbeit mit dem Landkreis Schmalkalden - Meiningen, hier besteht die Möglichkeit Kinder vor Ort in Kindertagesstätten unterzubringen, die auch mit den Unterrichtszeiten der Fachhochschule kompatibel sind. Des Weiteren bietet die Wohnungsbaugesellschaft Meiningen möblierte Wohnungen zu günstigen Mietpreisen. Ein Ansprechpartner für Fragen rund um das Thema „Studium und Familie“ wurde am Fachbereich benannt.

Die ThürAPOPolgD regelt den Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen im § 23. Insgesamt erachtet die Gutachtergruppe die vorgestellten Maßnahmen in Bezug auf Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit als angemessen.

4 Qualitätsmanagement

4.1 Qualitätssicherung

In der Selbstdokumentation der Fachhochschule und den dazugehörigen Anlagen stellt der Fachbereich Polizei den Fortschritt, der im Bereich des Qualitätsmanagements in Form der Weiterentwicklung der Evaluation erreicht werden konnte, ausführlich dar. Der Entwurf der Evaluationsordnung (Version 4.0, Stand vom 31. Januar 2104) und die Absolventenbefragungen des 25. und 26. Studienganges verdeutlichen, dass der Fachbereich Polizei der Fachhochschule für öffentliche Ver-

waltung Wert auf eine regelmäßige Überprüfung der Studierbarkeit, der studentischen Arbeitsbelastung, der Lehrveranstaltungen und der Lehrkräfte des Studienganges legt. Seit der Erstakkreditierung im Jahr 2009 konnte das Qualitätsmanagement des Studienganges somit deutlich gesteigert und verbessert werden.

Der mit der Selbstdokumentation der Hochschule vorgelegte Entwurf der Evaluationsverordnung zeigt auf, dass das Studium durch die Studierenden, die Absolventen, die Lehrkräfte, die Verwaltung und durch externe Vertreter der Behörden (Evaluationsordnung, § 7) in regelmäßigen Abständen evaluiert wird. Während laut Evaluationsordnung alle Module, Lehrveranstaltungen und Praktika durch die Studierenden bewertet werden, erfolgen die Evaluationen der Lehrkräfte, der Studienbedingungen und der Verwaltungsprozesse sowie die Absolventenbefragung einmal jährlich. Durch die Einrichtung einer Evaluationskommission und eines Evaluationsausschusses (Evaluationsordnung, §§ 4f.) wird sichergestellt, dass die Ergebnisse aus den durchgeführten Evaluationen rückgekoppelt und auch zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Studiums genutzt werden. Wichtig seien, den Angaben der Hochschule zufolge, die Gespräche mit den Studierenden nach der Auswertung der Evaluation.

Neben den an der Fachhochschule durchgeführten Evaluationen erhebt der Fachbereich Daten über die Anzahl der Bewerber, der Studierenden und der Studienabbrecher auch Daten über die Ergebnisse der während des Studiums zu absolvierenden Modulprüfungen. Auch aus diesen Zahlen zieht der Fachbereich Rückschlüsse insbesondere auf die Studierbarkeit und die Erfolgsquote des Studienganges. Diese ermöglichen es unter anderem die für die Module gewählten Prüfungsformen anhand der erreichten Ergebnisse zu überprüfen.

4.2 Weiterentwicklung

Die Weiterentwicklung des am Fachbereich nun etablierten Evaluationssystems lässt sich vor allem an den Aussagen der Studierenden und Absolventen festmachen. Während in den ersten zwei Bachelorjahrgängen zunächst keine regelmäßige Evaluation seitens des Fachbereichs durchgeführt wurde und die Studierenden hinsichtlich der Auswertung der Evaluation keine Rückmeldung erhielten, ist nun durch den Fachbereich eine regelmäßige Evaluationspraxis in den Studiengruppen eingeführt worden.

Diese ist derart ausgestaltet, dass es den Studierenden ermöglicht wird an einem im Stundenplan aufgeführten Termin die Evaluation eines zeitnah zuvor abgeschlossenen Studienmoduls durchzuführen. Nach Auswertung der Evaluation werden die Ergebnisse der Studiengruppe in einem Schreiben an den Kurssprecher mitgeteilt. Von Seiten der Studierenden und des Fachbereichs wird zurückgemeldet, dass auf diesem Weg bereits die Inhalte der Module sowie der Einsatz von Lehrkräften überprüft sowie aufgearbeitet werden und gegebenenfalls die nötigen Konsequenzen gezogen werden konnten. Insbesondere das Basismodul, das von den Aufstiegsbeamten zu Beginn

des zweijährigen Studiums zu belegen ist, konnte sowohl inhaltlich als auch zeitlich überarbeitet werden.

Hinsichtlich der studentischen Arbeitsbelastung wurden auf Basis der Lehrveranstaltungsevaluation und der Absolventenstudien verschiedene Anpassungen vorgenommen. Insgesamt wurden die Module daraufhin neu strukturiert und zusammengeführt, was auch in Bezug auf die Prüfungen zu Entlastungen führen soll. Zudem wurde das Basismodul für die Aufstiegsbeamten auf Basis der Rückmeldungen komplett überarbeitet.

Das Qualitätsmanagement konnte durch den Fachbereich Polizei der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gemäß der Empfehlung der Erstakkreditierung weiter ausgebaut und fortgeführt werden, sodass sich in den letzten Jahren nach einigen Anlaufschwierigkeiten eine Evaluationspraxis etablieren konnte, die ein sinnvolles und wirksames Qualitätsmanagement garantiert, von dem die Studierenden und der Fachbereich wechselseitig profitieren.

5 Resümee / Weiterentwicklung des Studiengangs

Der Studiengang verfügt über eine klar definierte und sinnvolle, das heißt, validierte Zielsetzung, die Ziele sind transparent dargestellt. Das Konzept des Studiengangs ist insgesamt geeignet, die Studiengangsziele zu erreichen. Die einzelnen Studiengangsmodule führen für sich zur Erreichung der Studiengangsziele. Das Konzept ist transparent und studierbar. Die organisatorischen Voraussetzungen sind gegeben, um das Konzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen.

Die Ressourcen (Sachmittel, Ausstattung) sind zur Zielerreichung vorhanden und angemessen; sie werden entsprechend ihrer Widmung eingesetzt. Die Entscheidungsprozesse sind transparent und angemessen im Hinblick auf Konzept und Zielerreichung. Die eingesetzten Qualitätssicherungsinstrumente sind geeignet, um die Validität der Zielsetzung und der Implementierung des Konzepts zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Eine Fehlerbehebung und Optimierung ist dauerhaft implementiert.

Die von der Hochschule vorgenommenen Änderungen seit der Erstakkreditierung sind insgesamt sinnvoll, wobei die curricularen Verbesserungen, die auf der Basis umfangreicher Evaluationen entstanden, hervorzuheben sind. Allerdings wurde aus Gutachtersicht in Bezug auf die personellen Ressourcen noch Verbesserungspotential identifiziert, um die adäquate Durchführung des Studiengangs mit wissenschaftlichen hauptamtlichen Lehrkräften langfristig sicherzustellen. Zudem sind Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention noch nicht in angemessener Weise in der ThürAPOPolgD getroffen, hier ist noch Überarbeitungsbedarf angezeigt. Die verabschiedete Ordnung ist dann nachzureichen.

6 Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009¹

Der begutachtete Studiengang entspricht nicht vollumfänglich den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Transparenz und Dokumentation“ (Kriterium 8), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind.

Die Kriterien „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5) und „Ausstattung“ (Kriterium 7) sind teilweise erfüllt.

Zu Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“: Da es sich bei dem Studiengang um einen dualen Studiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet. Die darin aufgeführten Kriterien werden als erfüllt bewertet.

7 Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgenden **Beschluss**: die Akkreditierung mit Auflagen

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgende **Auflagen**:

- Um die adäquate Durchführung des Studiengangs mit wissenschaftlichen hauptamtlichen Lehrkräften sicherzustellen, hat die Hochschule ein Personalkonzept vorzulegen. In diesem Konzept ist darzustellen, wie die Hochschule durch den jetzigen und zukünftigen Personalkörper den Einstellungs Voraussetzungen des Thüringer Verwaltungsfachhochschulgesetzes (§ 10 (2)) gerecht wird.
- Die verabschiedete und genehmigte Ausbildungs- und Prüfungsordnung (ThürAPOPolgD) ist vorzulegen.

¹ i.d.F. vom 20. Februar 2013

- Da die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) beruht, ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern.

IV Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN²

1 Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 30. September 2014 folgenden Beschluss:

Der Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) wird mit folgenden Auflagen akkreditiert:

- **Um die adäquate Durchführung des Studiengangs mit wissenschaftlichen hauptamtlichen Lehrkräften sicherzustellen, hat die Hochschule ein Personalkonzept vorzulegen. In diesem Konzept ist darzustellen, wie die Hochschule durch den jetzigen und zukünftigen Personalkörper den Einstellungs Voraussetzungen des Thüringer Verwaltungsfachhochschulgesetzes (§ 10 (2)) gerecht wird.**
- **Die verabschiedete und genehmigte Ausbildungs- und Prüfungsordnung (ThürAPOPolgD) ist vorzulegen.**
- **Da die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) beruht, ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern.**

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2016.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2015 wird der Studiengang bis 30. September 2021 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 28. November 2014 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Die Internationalität des Studiengangs sollte weiter ausgebaut werden.

² Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

- Die Befähigung der Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten sollte hinsichtlich der Zielformulierung als auch der tatsächlichen Verankerung im Curriculum geschärft werden.
- Die einschlägigen Rechtsvorschriften sollten dahingehend überarbeitet werden, dass für den Studiengang statt des Begriffes „Ausbildung“ der Begriff „Studium“ verwendet wird.
- Laut Thüringer Verwaltungsfachhochschulgesetz kann die Hochschule praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wahrnehmen. Es sollte darauf hingewirkt werden, von dieser Bestimmung angemessen Gebrauch zu machen.

2 Feststellung der Aufлагenerfüllung

Die Hochschule reichte fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen ein. Diese wurden an den Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflagen als erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 29. September 2015 folgenden Beschluss:

Die Auflagen zum Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2021 verlängert.

Zusätzlich zu den bereits ausgesprochenen Empfehlungen wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

- Das Personalkonzept der Hochschule bedarf der konsequenten und nachhaltigen Umsetzung, die sich insbesondere in der Erhöhung des Anteils der wissenschaftlichen hauptamtlichen Lehrkräfte niederschlägt. Geänderten Rahmenbedingungen ist durch eine entsprechende Fortschreibung Rechnung zu tragen.